



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 1. März 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Dokumente zu Vorhaben im Kontext der Evaluierung von Office-Software als On-
Premise-Lösungen**

BEZUG Ihr Antrag vom 11. Februar 2021

ANLAGEN 2

GZ [REDACTED]

DOK [REDACTED]

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr [REDACTED]

Ihr IFG-Antrag vom 11. Februar 2021 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet. Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen:

„Eine Liste der ggf. bereits angefertigten Projektanträge/-pläne, Wirtschaftlichekeitsbetrachtungen, Meilensteinplanungen, Projektzielsetzungen, Risikoeinschätzungen und Anforderungsdokumente zu Pilotprojekten/Proof of Concept's/weiteren Vorhaben im Kontext der Evaluierung von Office-Software als On-Premise-Lösungen.

Ggf. vorliegenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogener Daten nach § 5 IFG können geschwärzt werden und stehen einer Beantwortung meiner Anfrage daher nicht grundsätzlich im Wege. “

Entgegen Ihrer Annahme ist eine kostenfreie Weiterbearbeitung Ihres Begehrens voraussichtlich nicht möglich. Insbesondere handelt es sich nicht mehr um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG, da zunächst Recherchearbeiten in unterschiedlichen Arbeitseinheiten des BMF angestoßen werden müssten, die allein mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen. Je nach Umfang des Rechercheergebnisses wird dann auch zu prüfen sein, ob die Erstellung einer von Ihnen beantragten Auflistung nach dem IFG überhaupt noch geschuldet ist.

Im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe Ihres Antrages wären nach der Rechtslage Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV). Bisher sind keine Kosten entstanden.

Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann jedoch erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Bitte teilen Sie mir bis zum **1. April 2021** mit, ob Sie mit der Übernahme eventuell entstehender Gebühren einverstanden sind. In diesem Fall bitte ich zugleich um Mitteilung Ihrer zustellungsfähigen Postanschrift. Sollte ich bis zu diesem Termin keine Stellungnahme erhalten, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist.

Betrachten Sie diese Mitteilung bitte nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgen. Bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme ruht die weitere Bearbeitung dieses Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.